Schulordnung
der Sing- und Musikschule Steigerwald

Abschnitt I
Aufgabengliederung

Art. 1
Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in:
1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht
3. Ensemblefächer
4. Vokalunterricht

Art. 2
Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung

1.1 In die musikalische Früherziehung werden Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr aufgenommen. Der Kurs dauert ein oder zwei Jahre.

1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Art. 3
Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von der Musikschule angeboten werden (Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumente.

3. Der Unterricht wird in Zweier- oder Dreiergruppen oder als Einzelunterricht mit in der Regel wöchentlich 45 Unterrichtsminuten erteilt.
Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können, über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

Art. 4
Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.

Art. 5
Vokalunterricht

Das Unterrichtsangebot der Sing- und Musikschule umfaßt grundsätzlich auch das Singen in Gruppen.

Abschnitt II
Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

Art. 6
Schuljahr

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Ferientage richten sich nach den für die staatlichen Schulen geltenden Bestimmungen.

Art. 7
Unterrichtsdauer / Unterrichtsort

1. Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit dem Musikalischen Leiter und dem Geschäftsführer festgelegt.
Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

2. Die Schüler sollen frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsgebäude sein.

Art. 8
Aufnahme/Anmeldungen

1. Die Bewerber aller dem Verein Sing- und Musikschule Steigerwald e.V. angehörigen Gemeinden sind gleichrangig zu dem von der Musikschule angebotenen Unterricht zuzulassen, soweit die Kosten der Unterrichtserteilung nicht in einem groben Mißverhältnis zum Schulgeld des Bewerbers stehen. Bei Überbelegung wir eine Warteliste aufgestellt.

2. Bewerber aus Gemeinden, die nicht Mitglied des Vereins sind, können aufgenommen werden, soweit die Kapazität der Sing- und Musikschule im einzelnen Unterrichtsfach noch nicht erschöpft ist, die Gemeinde, aus welcher der Bewerber kommt, oder der Bewerber selbst, zusätzlich zum Schulgeld eine Umlage gem. der jeweils geltenden Gebührenordnung entrichtet und die Kosten der Unterrichtserteilung nicht in einem groben Mißverhältnis zu Schulgeld und Umlage stehen.

3. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Die Anmeldungen für das neue Schuljahr müssen fristgerecht bis 30. Juni bei der Musikschule eingehen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Art. 9
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht bis spätestens 30. Juni schriftlich neu angemeldet hat.

2. Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründetem zwingenden Anlaß nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden. Bei zwingendem Anlaß bzw. einvernehmlichem Ausscheiden wird bereits entrichtetes Schulgeld anteilig zurückerstattet,

3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

4. Wenn Lehrkräfte und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu dem Ergebnis kommen, daß eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

Art. 10

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muß die Sing- und Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht grundsätzlich nicht.

Im Krankheitsfalle des Schülers/der Schülerin besteht kein Anspruch auf Erteilung des Musikunterrichts. Dies gilt insbesondere dann, wenn am selben Tag bereits der Unterricht an der allgemeinbildenden Schule versäumt wurde.

Dauert ein krankheitsbedingter Unterrichtsausfall länger als 4 Wochen, wird das Schulgeld ab der 5. Woche anteilig zurückerstattet.

Art. 11

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei Ausfall durch Schulveranstaltungen oder Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrkraft.

Art. 12

Veranstaltungen/Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder Lehrkräfte gefordert werden.

2. Die Sing- und Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Art. 13

Öffentliches Auftreten

öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

Art. 14

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente überlassen werden. Die Überlassungsgebühr ist in der Gebührenordnung zu regeln.

Art. 15

Gesundheitsbestimmungen / Rechtsverordnung / Behördliche Anordnung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbes. Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Wiesentheid, den 01.07.2020

....., 1.Bürgermeister und 1.Vorsitzender